

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1.
Der Verband gegründet am **10. März 1967** hat seinen Sitz in Minden/Westfalen
2.
Der Verband führt den Namen „ Betriebssport-Kreisverband Minden-Lübbecke e.V.
sein Wirkungsbereich umfasst hauptsächlich den Kreis Minden-Lübbecke
3.
Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden unter der **Nr. VR 668**
eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.
Im Verband sind die Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften
(Kurzfassung: BSG/SG) des Kreises Minden-Lübbecke zusammengefasst.
Der Verband vertritt die Interessen des Betriebssportes gegenüber den Behörden,
anderen Verbänden im Verbandsbereich sowie dem LandesSportBund NRW und
seinen Sportfachverbänden.
2.
Der Verband fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger
Grundlage. Er will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die diesem
sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
3.
Der Verband bekennt sich zum Amateursport. Jede Bestrebung parteipolitischer,
rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt. Jeder Missbrauch des
Betriebssportes ist untersagt.
4.
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
5.
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1.

Der Betriebssport-Kreisverband Minden-Lübbecke e.V. ist Mitglied des

Betriebssportverbandes Westfalen e.V. (**BSVW**)

Westdeutschen Betriebssportverbandes e.V. (**WBSV**)

und durch diesen Mitglied im

LandesSportBund Nordrhein – Westfalen e.V. (**LSB-NW**)

und im

Deutschen Betriebssportverband e.V. (**DBSV**)

und durch diesen im

Deutschen Olympischen Sportbund (**DOSB**)

und im

Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V. (**KSB**)

2.

Die Zusammenarbeit mit den im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen Fachverbänden erfolgt auf Grundlage besonderer Verträge und Vereinbarungen.

3.

In Übereinstimmung mit den Satzungen übergeordneter Verbände regelt der **Betriebssport-Kreisverband e.V.** seine Angelegenheiten selbständig.

4.

Sofern die Aufnahme in einen anderen Verband eine regionale Zuordnung der BSGen/SGen erfordert, kann durch die Mitgliederversammlung eine gesonderte, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung innerhalb des Verbandes gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft zum Verband

1.

Als Mitglied des Verbandes gelten die in ihm angeschlossenen

a) Betriebssportgemeinschaften

b) Sportgemeinschaften

2.

Mit der Beitrittserklärung, die von den satzungsmäßig Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist, erkennt das neue Mitglied die Satzung des Verbandes und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

3.

Die Betriebssport- und Sportgemeinschaften müssen die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen.

4.

Mitglied des Verbandes können alle Betriebssport- und Sportgemeinschaften werden, die Breiten- und Freizeitsport betreiben.

5.

Natürliche Personen können ohne Stimmrecht Mitglied des Verbandes werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Natürliche Personen, die ein Vorstandsamt innehaben, sind gemäß § 11 Absatz 1 stimmberechtigt.

6.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge der Mitglieder und Geldstrafen

1.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2.
Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verbandesbeitrag enthält
 - a) den Beitrag an den BSVW, WBSV, DBSV, LSB NRW, DOSB, KSB, GEMA
 - b) den Beitrag an die Sporthilfe – Versicherung
 - c) den Beitrag für die Verbandsabgaben
 - d) die Bezugsgebühren für die Verbandszeitschrift „Sport im Betrieb“.
- Soweit Beiträge an andere Fachverbände auf Grund von Verträgen oder Vereinbarungen nach **§ 3 Absatz 2** über den Verband zu entrichten sind, sind sie Bestandteil des Vereinsbeitrages.
5.
Der Verbandsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt, wobei die Erhöhung von Beiträgen und sonstigen Abgaben an die übergeordneten Verbände unmittelbar wirksam werden; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es insoweit nicht.
 6.
Der Verbandsbeitrag wird am **01.Januar** für das laufende Jahr fällig.
 7.
Geldstrafen werden durch die Finanz- und Rechtsordnung, sowie durch die Spielordnungen geregelt.

§ 6

Versicherung der Mitglieder

Alle Mitglieder sind bei der Sporthilfe e.V., dem Sozialwerk des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen versichert.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss.

2.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung (per Einschreiben), die unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten zum Jahreschluss** gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

3.

Mit der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Die Verbandsbeiträge (§ 5 Absatz 5) für das laufende Geschäftsjahr verbleiben dem Verband; sind sie noch nicht entrichtet, so bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

4.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag ; der Vorstand leitet die erforderlichen Ermittlungen ein und trägt dem Verbandstag den Sachverhalt vor. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verbandstag zu rechtfertigen.

§ 8

Organ des Verbandes

1.

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB)
- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- die Spruchkammer
- die Sportausschüsse
- die Abteilungsleiter/Innen

2.

Die Versammlungsführung erfolgt nach Maßgabe:

- der Geschäftsführung
- der Beitrags- und Finanzordnung
- der Rechtsordnung

3.

Über alle von Organen des Verbandes durchgeführten Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen sind.

§ 9

Ordentliche Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1.

Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Diese Versammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.

2.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Berichte (Vorstands-, Geschäfts-, Finanzbericht und Bericht der Buchprüfer)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen alle drei Jahre
- d) Anträge

Der Versammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Geschäftsordnung (§ 8 Absatz 2)
- b) die Beitrags- und Finanzordnung
- c) die Rechtsordnung
- d) den Haushaltsvoranschlag
- e) Verträge und Vereinbarungen –streichen sonst sind wir nicht beschlussfähig-
- f) Nominierung von Organmitgliedern nach **§ 15 der Satzung** bei vorzeitigem Ausscheiden.

3.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand so zeitig zugehen, dass diese den Mitgliedern dieses spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich mitteilen kann.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

5.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen.

6.

Ist die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, oder eine Ergänzung der Tagesordnung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden, dass alle Punkte zur Beratung und Abstimmung gestellt werden, die den Stimmberechtigten drei Tage vorher angekündigt werden.

7.

Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt eine Niederschrift an, die von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der vertretenen Stimmen muss der/die Vorsitzende unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

§ 11

Stimmrecht

1.

Stimmberechtigt sind:

- | | | |
|---|----|----------|
| a) Vorsitzende/r des BKV | | 1 Stimme |
| b) Mitglieder des Beirates | je | 1 Stimme |
| c) Betriebssport- und Sportgemeinschaften | je | 1 Stimme |

2.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt nach dem Bestandsvergleich des jeweiligen Vorjahres, abschließend mit dem **31.12. des entsprechenden Jahres**.

3.

Für die Mitglieder des Verbandes ist eine Stimmenübertragung unzulässig.

§ 12

Vorstand des Verbandes

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

dem geschäftsführenden Vorstand

- a) **Vorsitzende/r**
- b) **stellvertretende/r Vorsitzende/r**
- c) **Geschäftsführer/in**
- d) **Schatzmeister/in**

dem Gesamtvorstand

- a) **geschäftsführender Vorstand**
- b) **Sportausschussvorsitzende/r**
- c) **Pressewart/in**
- d) **Beisitzer/in für besondere Aufgaben**

2.

Vorstandsmitglieder können in Personalunion zwei Geschäftsbereiche im Vorstand wahrnehmen.

3.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Die Aufgaben der/s Vorsitzenden werden im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

5.

Der Vorstand tritt auf Einladung der/s Vorsitzenden zusammen, die /der den Vorsitz bei Vorstands-, Beiratssitzungen sowie bei Mitgliederversammlungen führt. Über diese Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften vom/n Protokollführer/in der/die vom Vorsitzenden benannt wird, anzufertigen.

6.

Es sind **jeweils zwei** Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) **gemeinschaftlich** vertretungsberechtigt.

7.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Spielordnungen und die damit zusammenhängenden Verfügungen.

8.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand weitere Personen mit besonderen aufgaben beauftragen.

9.

Zur Durchführung des Sportbetriebes kann der Vorstand einen Verbands-Sportausschuss berufen, der sich aus der/dem Vorsitzenden und den Beisitzern für die einzelnen Sportarten zusammensetzt.

Der Sportausschuss übt seine Tätigkeit im Rahmen der ihm obliegenden Pflichten aus und hat hinsichtlich des Sportverkehrs geeignete Richtlinien, Anweisungen und Bestimmungen

vorzulegen, die vom Vorstand verabschiedet werden. Beschlüsse des Sportausschusses sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 13

Beirat

Zum Beirat gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Abteilungsleiter/Innen
- d) der/die Vorsitzende der Spruchkammer

Der Beirat ist berechtigt, Ordnungen und Richtlinien für den Sportbetrieb zu beschließen und zu erlassen. Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, wobei auch eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des WBSV genügt.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes hat der Vorstand den Beirat selbständig bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu ergänzen.

§ 14

Spruchkammer

1.

Die Spruchkammer übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Rechtsordnung aus.

2.

Die Spruchkammer besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Innen

3.

Die/der Vorsitzende der Spruchkammer und die Beisitzer sowie zwei Ersatzbeisitzer werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Spruchkammer beschließt, welcher Beisitzer den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 15

Sportausschuss

Die Sportausschüsse der einzelnen (Sport-Abteilungen) bestehen aus

- a) dem/der Sportausschuss-Vorsitzenden/r
- b) dem/der Abteilungsleiter/in
- c) einem bis höchstens drei Beisitzern/innen

Die/der Abteilungsleiter/in und der/die Beisitzer werden von den Sparten-Versammlungen (Abteilungsversammlungen) für drei Jahre gewählt.

Die Sportausschüsse sind für die Ausarbeitung von Spiel- bzw. Sportordnungen zuständig.

Darüber hinaus haben sie die Entscheidung über Vorkommnisse und Proteste aus dem Spielbetrieb in erster Instanz zu treffen.

§ 16

Geld und Ordnungsstrafen

1.
Die Spruchkammer kann Geld- und Ordnungsstrafen festsetzen.
2.
Die Finanzordnung kann Ordnungsstrafen vorsehen.
3.
In der Sportordnung, den Spielordnungen (Turnierausschreibungen) können Meldegebühren festgesetzt werden, sie können, sie können Ordnungsstrafen vorsehen, die durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen verwirkt werden.
4.
Geld- und Ordnungsstrafen können durch die Instanzen der Rechtsordnung festgesetzt werden.

§ 17

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtsperiode kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist da Kalenderjahr.

§ 19

Bildung von Rücklagen

Der Verband kann für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können. Die Rücklagen sind in angemessenen Abständen aufzulösen.

§ 20

Kassenprüfer

1.
Die Jahreshauptversammlung wählt die erforderlichen Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.
2.
Die Prüfung der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich. Berichte sind zu erstatten.
3.
Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kassenprüfung zeichnet der/die Schatzmeister/in des Verbandes verantwortlich.
4.
Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt.

§ 21

Wirkung von Beschlüssen sowie Verträgen und Vereinbarungen

Durch Beschlüsse der zuständigen Organe des Verbandes können die angeschlossenen Betriebs- und Sportgemeinschaften unmittelbar verpflichtet und berechtigt werden; dasselbe gilt für Verträge und Vereinbarungen mit den § 3 Absatz 2 genannten Stellen.

§ 22

Haftung des Verbandes

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Verbandes gedeckt sind.

§ 23

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel aller Stimmen nach § 11 Absatz 1 und 2 beschlossen werden.
2. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von drei Monaten erneut einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschließen.
3. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten als Liquidatoren, wobei jeweils zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

§ 24

Verwendung des Vermögens

1. Die dem Verband zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
2. Der Beschluss darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25

Streitigkeiten

1.

Für alle Streitigkeiten die sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Rechtsordnung und aus der Beitrags- und Finanzordnung ergeben, gelten die verfahrenstechnischen Bestimmungen der Rechtsordnung.

2.

Darunter fallen auch Streitigkeiten, die sich aus vom BKV durchgeführten bzw. organisierten Veranstaltungen ergeben, die nicht dem Spielbetrieb zuzuordnen sind.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in

-
1. Änderung der Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2001 beschlossen
 2. Änderung der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2003 beschlossen
 3. Änderung der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2004 beschlossen
 4. Änderung der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2008 beschlossen

Erläuterungen zu den Änderungen:

Rot Geschriebenes ist neu

Grün Geschriebenes entfällt

Hier die Änderungen

§ 2 Abs. 4

§ 3 DOSB

§ 8 Abs. 1

§ 12 Abs. 6

§ 20 Abs. 4

§ 22 neu

§ 23 Abs. 3